

**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für den Studiengang Südosteuropastudien mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Südosteuropastudien mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) mit der Gesamtnote „Gut“, der Abschluss eines Bachelor-Abschlusses in Südosteuropastudien (120 ECTS) oder in einem der beteiligten Fächer (Geschichte, Slawistik – Schwerpunkt Süd, Romanistik/Rumänistik, Religionswissenschaft, Politikwissenschaft) bzw. eines Bachelor-Ergänzungsfachs Südosteuropastudien (60 LP).

(2) Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) in verwandten Studiengängen können bei Gleichwertigkeit des Studienabschlusses auch zugelassen werden. Die Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses wird in der Einzelfallprüfung durch den Masterausschuss festgestellt. Sofern keine ausreichende Gleichwertigkeit besteht, kann die Zulassung zum Masterstudiengang mit Auflagen versehen werden, fehlende Studienleistungen sind nachzuholen.

(3) Ferner werden aktive Kenntnisse mindestens einer südosteuropäischen Sprache (Bulgarisch, Serbisch/Kroatisch, Rumänisch, Ungarisch, Griechisch (modern), Türkisch, Albanisch) auf Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt.

(4) Ausländische Studienbewerber (nicht-deutscher Muttersprache) müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2), TestDaF (4 mal TDN 4) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz (Kleines Deutsches Sprachdiplom) nachweisen.

**§ 3
Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.

(3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4 Ziel des Studiums

(1) Gegenstand des Faches Südosteuropastudien ist die Wissenschaft von der Geschichte und den Kulturen Südosteuropas in ihren sprachlichen und außersprachlichen Manifestationen. Der berufsqualifizierende Studiengang Südosteuropastudien ist ethnien- und sprachfamilienübergreifend, vergleichend und interdisziplinär-integrativ.

(2) Ziel des Studiums ist der Erwerb wissenschaftlich vertiefter Kenntnisse der vielschichtigen sprachlichen, kulturellen und sozialen Wechselbeziehungen der in Südosteuropa lebenden Ethnien in Vergangenheit und Gegenwart.

(3) Der Master-Studiengang Südosteuropastudien ist forschungsorientiert und vermittelt aufbauend auf einer guten wissenschaftlichen Grundausbildung die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten in einem traditionellen interdisziplinären Wissenschaftsfeld, das als Studiengang in Deutschland lediglich in Jena angeboten wird. Die Studierenden sollen zu selbstständigem, problemorientiertem und kritischem Umgang mit Inhalten, Methoden und Fragestellungen des Faches angeleitet werden. Sie werden in die Lage versetzt, komplexe Zusammenhänge zu erkennen, zu bewerten und darzustellen. Sie erwerben ein weit gefächertes Fakten- und Methodenwissen. Sie machen sich unter anderem vertraut mit:

- Methoden der Geschichtswissenschaft,
- Methoden der modernen Linguistik sowie der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft,
- Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft,
- Semiotik,
- Strukturalismus,
- Nationalismus- und Ethnizitätsforschung,
- Fragestellungen und Methoden der Europäischen Ethnologie und Sozialanthropologie,
- komparatistischen und interdisziplinären Fragestellungen sowie deren Bearbeitungsweisen.

(4) Die Absolventen bringen neben den fachspezifischen wissenschaftlichen Fähigkeiten die kommunikativen Fertigkeiten der Wissenschaftsdarstellung in der Öffentlichkeit sowie aktive Kenntnisse südosteuropäischer Sprachen mit und können durch die Möglichkeiten eines Auslandssemesters auch die heute geforderten praktischen Erfahrungen und Landeskenntnisse nachweisen. Damit sind die Abgänger des Studiengangs neben der berufsbefähigenden Ausbildung für Tätigkeiten in vielen Bereichen im südosteuropäischen Raum wie bei internationalen politischen und kulturellen Organisationen gut gerüstet. Der Masterstudiengang qualifiziert zugleich für ein aufbauendes geisteswissenschaftliches Promotionsstudium, insbesondere in Südosteuropastudien an der FSU Jena sowie an anderen Universitäten im In- und Ausland.

(5) Das Studium des Masters Südosteuropastudien ist auch für ein Teilzeitstudium geeignet.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Masterarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Südosteuropastudien in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium im Fach Südosteuropastudien ist stärker forschungsorientiert und besteht aus 80 Leistungspunkten des Studienfachs, 10 Leistungspunkten berufsfeldbezogenen Schlüssel-

qualifikationen (Praxismodul) sowie 30 Leistungspunkten Masterarbeit. Das Modulangebot besteht aus folgenden Modulen:

Code	Modultitel	Typ	LP
Module aus der Südslawistik			
MSLAW 5.1	Neuere südslawische Literaturen, Schwerpunkt Bulgarisch	WP	10
MSLAW 5.2	Neuere südslawische Literaturen, Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch	WP	10
MSLAW 7	Sprache und Gesellschaft im südslawischen und süd-osteuropäischen Raum	WP	10
MSLAW 6	Kulturelle Prägungen der Südslawen	WP	10
Module aus der Geschichte			
HiSO 861	Seminar Osteuropäische Geschichte Schwerpunkt Südosteuropa 1 (Sozial- und Kulturgeschichte)	WP	10
HiSO 862	Seminar Osteuropäische Geschichte – Schwerpunkt Südosteuropa 2 (Politikgeschichte)	WP	10
Module aus der Romanistik/Rumänistik			
MRomR-ÄS	Sprachwissenschaft: Ältere Sprachstufe Rumänisch	WP	10
MRomRRSSOE	Romanische Sprachwissenschaft: Rumänisch	WP	10
MRomR-KSOE	Rumänische Kulturstudien	WP	10
Module aus der Religionswissenschaft			
MA RW22	Religionen in Kulturen und Gesellschaften II	WP	10
Module aus der Politikwissenschaft			
POL 750	Europäische Studien I	WP	10
POL 751	Europäische Studien II	WP	10

- Aus den Wahlpflichtmodulen der beteiligten Fächer müssen 40 LP ausgewählt werden. Mindestens drei Module sollen aus den Bereichen Südslawistik/Balkanologie, Geschichte und Rumänistik gewählt werden.
- Weitere 20 LP dienen der Spezialisierung in der Masterarbeit. Hier soll mindestens ein Modul aus den drei Bereichen Südslawistik/Balkanologie, Geschichte und Rumänistik gewählt werden.
- Studierende der Geschichte/Rumänistik/Südslawistik können die bereits in diesen Fächern absolvierten Module in den Südosteuropastudien nicht noch einmal belegen.
- Im Rahmen der Sprachpraxis werden zwei südosteuropäische Sprachen zu je 10 LP ausgewählt. Zur Auswahl stehen folgende Sprachen bereit: Bulgarisch, Serbisch/Kroatisch, Rumänisch, Albanisch, Neu-Griechisch, Ungarisch, Türkisch

Code	Modultitel	Typ	LP
Sprachen			
<i>Bulgarisch</i>			
MSLAW 11.1	Sprachkurs Bulgarisch 1	WP	5
MSLAW 11.2	Sprachkurs Bulgarisch 2	WP	5
<i>Serbisch/Kroatisch</i>			
MSLAW 12.1	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch 1	WP	5
MSLAW 12.2	Sprachkurs Serbisch/Kroatisch 2	WP	5
<i>Rumänisch</i>			
MRomR-SPR	Rumänische Sprachpraxis	WP	10
SPZ A 1	Allgemeine und fachspezifische Sprachkurse 1	WP	5
SPZ A 2	Allgemeine und fachspezifische Sprachkurse 2	WP	5
BSOE Gr 1	Griechisch (modern) 1	WP	5
BSOE Gr 2	Griechisch (modern) 2	WP	5
Albanisch			
BSOE 2.1	Einführung Albanologie	WP	10
BSOE 2.2	Albanisch	WP	10

Code	Modultitel	Typ	LP
<i>Türkisch</i>			
Arab I 4.3	Türkisch I	WP	10
Arab I 4.4	Türkisch II	WP	10
Arab I 5.2	Türkisch III	WP	10
MSOE 1	Praxismodul	WP	10
MSOE 2	Masterarbeit	P	30

(4) Es sind folgende Modulzulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
MSLAW 5.1	Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“ mit Schwerpunkt „Südslawistik“ bzw. „Südosteuropastudien“; Bulgarischkenntnisse mind. im Umfang dieses Abschlusses
MSLAW 5.2	Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“ mit Schwerpunkt „Südslawistik“ bzw. „Südosteuropastudien“; Kenntnisse des Serbisch/Kroatischen mind. im Umfang dieses Abschlusses
MSLAW 6	Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“ mit Schwerpunkt „Südslawistik“ bzw. „Südosteuropastudien“; Sprachkenntnisse in diesem Umfang
MSLAW 7	Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“ mit Schwerpunkt „Südslawistik“ bzw. „Südosteuropastudien“; Kenntnisse des Bulgarischen bzw. Serbisch/Kroatischen.
POL 750	Es werden politikwissenschaftliche Grundkenntnisse erwartet
POL 751	POL 750 Es werden politikwissenschaftliche Grundkenntnisse erwartet
MRomR-ÄS	Zulassung zu einem Master-Studiengang Romanistik. Für Studierende des Fachs Südosteuropastudien sowie anderer Studiengänge Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 sowie Grundkenntnisse sprachwissenschaftlichen Arbeitens
MRomRRSSOE	Zulassung zum Master-Studiengang Südosteuropastudien. Für Studierende anderer Studiengänge Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 sowie Grundkenntnisse sprachwissenschaftlichen Arbeitens
MSLAW 11.1	Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“ mit Schwerpunkt „Südslawistik“ bzw. „Südosteuropastudien“; Bulgarischkenntnisse mind. im Umfang dieses Abschlusses
MSLAW 11.2	MSLAW 11.1
MSLAW 12.1	Abschluss mindestens eines BA-Ergänzungsfachs „Slawistik“ mit Schwerpunkt „Südslawistik“ bzw. „Südosteuropastudien“; Kenntnisse des Serbisch/Kroatischen mind. im Umfang dieses Abschlusses
MSLAW 12.2	MSLAW 12.1
MRomR-SPR	Zulassung zu einem Master-Studiengang Südosteuropastudien
BSOE 2.2	BSOE 2.1
SPZ A1	kursspezifisch, siehe Vorlesungsverzeichnis
SPZ A2	kursspezifisch, siehe Vorlesungsverzeichnis
BSOE Gr 1	Sprachkurs 2 aus dem Sprachenzentrum

BSOE Gr 2	Griechisch (modern) 1
Arab I 4.4	Arab I 4.3
Arab I 5.2	Arab I 4.4

(5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 6

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Das Praxismodul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 7

Modulbeschreibungen

(1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 8

Praxismodul

(1) Das Praxismodul ist Bestandteil des Masterstudiums Südosteuropastudien. Es kann in folgender Form absolviert werden: Der Studierende absolviert nach vorheriger Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen ein Auslandssemester in Serbien, Kroatien bzw. Bulgarien; alternativ ein Praktikum im Ausland oder Inland an fachrelevanten Institutionen von mind. 6 Wochen (240 h bei einer 40-Stunden-Woche).

(2) In einem Portfolio werden in Form eines Berichtes (mit Bescheinigung über Absolvierung eines Praktikums; Gutachten) persönliche Lern- und Arbeitsvorhaben sowie Ergebnisse gesammelt und kritisch reflektiert.

§ 9

Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Die Studienfachberatung zu den Masterstudiengängen wird durch eine gesonderte Studienberatung des Institutes für Slawistik durchgeführt.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

(4) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträge, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen

§ 10

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität